

Entwurf nach Vorprüfung Gemeindeamt

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen den Gemeinden

xy

xy

xy

xy

xy

xy

(nachfolgend „Gemeindeaktionäre“ genannt)

betreffend

Beteiligung an der Wohn- und Pflegezentrum Flaachtal AG¹

(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

Das Alterswohnheim Flaachtal war bisher als Zweckverband organisiert. Die Trägergemeinden haben beschlossen, den Zweckverband in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umzuwandeln. Damit sollen zukunftsfähige Lösungen ermöglicht und der Weiterbestand als Institution der Langzeitpflege gesichert werden.

Als Ergänzung zu den Statuten und zur Interkommunalen Vereinbarung schliessen die Gemeindeaktionäre den folgenden Aktionärbindungsvertrag (ABV):

1. Zweck des Aktionärbindungsvertrages

Mit dem Abschluss des vorliegenden ABV beabsichtigen die Gemeindeaktionäre, stabile Verhältnisse im Aktionariat zu schaffen.

Weiter wollen die Gemeindeaktionäre die Voraussetzungen schaffen, um Lösungen für die Sanierung und den Weiterbetrieb des Alterswohnheims Flaachtal zu entwickeln und umzusetzen.

¹ Arbeitstitel

Schliesslich bezwecken die Gemeindeaktionäre, ihre Stellung als Aktionäre zu regeln und ihre Aktionärsrechte zu koordinieren, um so die gemeinsame Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern.

2. Aktienanteile der Gemeinden

Das prozentuale Verhältnis der Beteiligungen der Gemeindeaktionäre ergibt sich aufgrund des Kostenverteilers für die Investitionskosten per 31. Dezember 2021 entsprechend der Regelung in Art. 31 der Statuten des Zweckverbandes Alterswohnheim Flaachtal vom 21. Dezember 2009. Das Beteiligungsverhältnis der Gemeindeaktionäre bezieht sich auf das nominelle Aktienkapital von CHF 3.8 Mio.. Sofern nicht alle Gemeinden des Zweckverbandes sich an der Aktiengesellschaft beteiligen, erhöhen sich die Anteile der teilnehmenden Gemeinden entsprechend.

Die Anteile der teilnehmenden Gemeinden ergeben sich aus Beilage 1.²

Weitere Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen können dem vorliegenden ABV beitreten, sofern alle bisherigen Gemeindeaktionäre zustimmen.

3. Ziel: Gemeinnützige Aktiengesellschaft

Die Gemeindeaktionäre errichten eine gemeinnützige Aktiengesellschaft. Dies bedeutet, dass keine Dividenden ausgerichtet werden, die über eine ordentliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals hinausgehen. Ebenfalls verzichten die Gemeinden auf die Ausschüttung von Gewinnanteilen (Tantiemen).

Weiter vereinbaren die Gemeindeaktionäre, dass im Liquidationsfall ein allfälliger Liquidationsüberschuss für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden muss.

4. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche nach fachlichen Kriterien gewählt werden.

Höchstens zwei Vertreter dürfen den Gemeindevorständen der Aktionärgemeinden angehören. Sie bündeln und vertreten die Interessen sämtlicher Aktionärgemeinden. Es wird eine angemessene Rotation unter den Gemeinden angestrebt.

Im Verwaltungsrat sollen in seiner Gesamtheit folgende Kenntnisse und Erfahrungen vertreten sein: Medizin, Pflege, Finanzen, Recht, Gesundheitswesen, Unternehmensführung, sowie Verständnis für Politik und Gesundheitspolitik.

Die Verwaltungsratsmitglieder verfügen über die nötige Zeit, um dieses anspruchsvolle Mandat auszuüben.

² Die Beteiligungswerte für den Fall, dass alle Verbandsgemeinden der IKV zustimmen und Aktionäre werden, ergeben sich aus dem Beleuchtenden Bericht (Weisung).

Für die Zusammensetzung des ersten Verwaltungsrates reichen die Gemeindeaktionäre dem Verbandsvorstand des bisherigen Zweckverbandes personelle Vorschläge ein. Der Verbandsvorstand erarbeitet daraus einen Wahlvorschlag gemäss Absatz 2 oben.

Bei Neu- oder Ergänzungswahlen bereitet der Verwaltungsrat gestützt auf die Anforderungskriterien von Absatz 2 oben zuhanden der Generalversammlung einen Wahlvorschlag vor.

Jeder Gemeindeaktionär bleibt frei, der Generalversammlung weitere Kandidaten vorzuschlagen.

Die Gemeindeaktionäre verpflichten sich, bei der Bestellung des Verwaltungsrates die Anforderungskriterien einzuhalten.

Die Entschädigung des Verwaltungsrates richtet sich nach einem Reglement, das der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

5. Finanzielle Garantien

Die Gemeindeaktionäre verpflichten sich, bis zu 60 % des für den Um- oder Neubau des Alterswohnheims in Flaachtal erforderlichen Kapitals, maximal jedoch für insgesamt CHF 15 Mio., eine nachrangige³ Ausfallbürgschaft zugunsten der Kapitalgeber abzugeben. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt gemäss ihrer Beteiligung am Aktienkapital.

Grundlage und Bedingung für die Garantie der Gemeindeaktionäre bildet das vom Verwaltungsrat genehmigte detaillierte Um- oder Neubauprojekt mit nachgewiesener Drittfinanzierung und Finanzplan. Vor dem definitiven Entscheid über die Ausführung des Projekts sind die Gemeindeaktionäre anzuhören.

Die Ausfallbürgschaft gilt lediglich für die Finanzierung des Um- oder Neubauprojekts, nicht aber für die Kosten des laufenden Betriebs.

Die Gemeinden können auch direkt Darlehen für den Um- oder Neubau gewähren, wenn die Ausgabenbewilligung des zuständigen Gemeindeorgans vorliegt. In diesem Umfang reduziert sich ihre Garantiepflicht.

6. Übertragungsbeschränkung für die Aktien

Die Gemeindeaktionäre verpflichten sich, während der Dauer des vorliegenden ABV ihre Aktien nur nach den darin vorgesehenen Bedingungen zu übertragen.

Als Übertragung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Entäusserung.

³ D.h. bevor die Gemeinden belangt werden können, müssen allfällige Pfänder und übrige Aktiven der Gesellschaft verwertet werden.

6.1. Andienungspflicht und Vorhandrecht

Die Gemeindeaktionäre räumen sich gegenseitig ein bindendes Vorhandrecht auf die von ihnen gehaltenen Aktien der Gesellschaft ein.

Derjenige Gemeindeaktionär, der einen Teil oder die Gesamtheit seines Aktienbesitzes an einen anderen Aktionär oder einen Dritten zu übertragen beabsichtigt, ist verpflichtet, allen anderen Gemeindeaktionären mittels eingeschriebenem Brief hiervon Mitteilung zu machen, unter Angabe der Offerte des Übernahmeinteressenten.

Der Übernahmepreis entspricht entweder dem Nominalwert der Aktien oder der Offerte des Übernahmeinteressenten. Es gilt der jeweils tiefere Wert.

Die Mitteilung des übertragungswilligen Aktionärs gilt als verbindliche Offerte an die anderen Gemeindeaktionäre, welche innert 180 Tagen seit Eingang mittels eingeschriebenem Brief anzunehmen oder abzulehnen ist.

Grundsätzlich werden die Aktien des übertragungswilligen Aktionärs den übrigen Gemeindeaktionären proportional zu ihrem bisherigen Aktienbesitz angeboten. In ihrer Annahmeerklärung haben die Gemeindeaktionäre anzugeben, ob und in welchem Umfang sie bereit sind, weitere Aktien zu übernehmen, sofern nicht für sämtliche angebotenen Aktien Annahmeerklärungen eingehen.

Wird die Offerte fristgemäss ganz oder teilweise angenommen, so sind die Parteien verpflichtet, innert 45 Tagen einen entsprechenden Aktienkaufvertrag abzuschliessen und beim Verwaltungsrat die Eintragung des oder der Erwerber im Aktienbuch der Gesellschaft zu verlangen. Der Übernahmepreis ist innert 30 Tagen seit Eintrag des oder der Erwerber im Aktienbuch zu entrichten.

Wird die Offerte innert Frist nicht oder nur teilweise angenommen, so ist der übertragungswillige Aktionär während 180 Tagen ab Ablauf der Annahmefrist frei, die nicht nachgefragten Aktien zu den angegebenen Konditionen zu verkaufen. Die anderen Aktionäre sind in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber als Aktionär zu akzeptieren.

6.2. Vorkaufsrecht

Sofern die Andienungspflicht vom verkaufswilligen Aktionär nicht eingehalten wird, oder wenn er seine Aktien danach zu anderen als den angegebenen Konditionen verkauft, haben die übrigen Gemeindeaktionäre ein Vorkaufsrecht an diesen Aktien. In diesem Fall werden die Bedingungen für das Vorhandrecht analog angewendet.

6.3. Mitverkaufsrecht

Sofern durch den Aktienverkauf einer Gemeinde ein Aktionär oder eine Aktionärsgruppe einen Anteil von 50 % der Aktienstimmen erreichen oder überschreiten würde, ist die verkaufswillige Gemeinde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Käufer den übrigen Gemeindeaktionären für ihre Aktienbeteiligungen ein Kaufangebot zu den gleichen Bedingungen unterbreitet. Andernfalls darf die verkaufswillige Aktionärin ihre Aktien nicht veräussern.

Vorbehalten bleiben auch in diesem Fall die Vorhand- und Vorkaufsrechte der übrigen Gemeindeaktionäre.

6.4. Weitergeltung des Aktionärbindungsvertrags für übernehmende Gemeinden

Der vorliegende Aktionärbindungsvertrag gilt auch für die Aktien, welche eine Gemeinde gemäss ihrem Vorhand- oder Vorkaufsrecht erwirbt.

7. Vorkaufsrecht der Standortgemeinde

Die übrigen Gemeindeaktionäre ermächtigen die Gesellschaft, der Gemeindeaktionärin Flaach auf deren Begehren innert zwei Jahren seit Abschluss dieser Vereinbarung ein unlimitiertes Vorkaufsrecht an der Liegenschaft des Alterswohnheims AWH (Kat. Nr. 1716) einzuräumen. Das Vorkaufsrecht gilt nur bei einer Liquidation oder Standortverlegung der Gesellschaft, nicht aber bei einer Umstrukturierung. Die Gemeinde Flaach kann das Vorkaufsrecht auf ihre Kosten im Grundbuch vormerken und nach Ablauf der Vormerkungsfrist erneuern lassen.

8. Sicherung der Durchsetzung des Vertrages

Die Aktionäre erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass keine Aktien oder Aktienzertifikate ausgestellt werden (aufgeschobener Titeldruck). Massgebend ist ausschliesslich das Aktienbuch der Gesellschaft.

Die Gesellschaft oder jeder Gemeindeaktionär kann verlangen, dass Aktien oder Aktienzertifikate ausgestellt und bei der Gesellschaft treuhänderisch hinterlegt werden. Damit soll verhindert werden, dass ein Aktionär ohne Zustimmung der übrigen Aktionäre über seine Aktien verfügen kann.

9. Beginn und Dauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch sämtliche Gemeindeaktionäre in Kraft und wird für die Dauer von 15 Jahren fest abgeschlossen.

Gemeinden, welche den ABV nach seinem Ablauf nicht fortsetzen möchten, müssen rechtzeitig die IKV kündigen und haben den ABV mindestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich zu kündigen. In diesem Fall haben die fortsetzungswilligen Gemeindeaktionäre ein Kaufsrecht an den Aktien der ausscheidenden Parteien zum wirklichen Wert. Das Kaufsrecht ist bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf auszuüben, und die Abwicklung der Aktienübertragung erfolgt beim Vertragsablauf. Wird das Kaufsrecht nicht geltend gemacht, so ist der ausscheidende Aktionär frei, nach Ablauf der Gültigkeit des ABV seine Aktien ohne Auflagen zu verkaufen.

Für die übrigen Parteien verlängert sich der ABV jeweils um weitere fünf Jahre, wobei bei Ablauf der Verlängerungen kein Kaufsrecht mehr besteht.

Gemeinden, welche die IKV gekündigt und ihre sämtlichen Aktien der Gesellschaft veräussert haben, scheiden automatisch aus dem ABV aus.

10. Vertragsänderungen und Teilnichtigkeit

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

11. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht **schweizerischem Recht**.

12. Gerichtsstand

Sofern sich die Parteien nicht einigen können, sind Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch die **ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich** zu entscheiden.

Datum / Unterschrift der Aktionäre

Beilage 1: Aktienanteile der teilnehmenden Gemeinden